

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00258 vom 18. Dezember 2025**

ZH Verwaltungsgericht, 2025-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_VB.2025.00258](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00258)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00258 du 18 décembre 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00258 del 18 dicembre 2025

## **Regeste**

[Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines türkischen Staatsangehörigen aufgrund der Beziehung zu seinen zwei Kindern, nachdem sich seine hier aufenthaltsberechtigte, deutsche Ehefrau von ihm getrennt hat.] Das Andauern einer von Art. 8 Abs. 1 EMRK erfassten elterlichen Beziehung zu den in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Kindern kann einen wichtigen persönlichen Grund für den Verbleib im Land im Sinn von Art. Abs. 1 lit. b AIG bilden (E. 3.1). Die Rechtsprechung verlangt hierfür eine in affektiver und wirtschaftlicher Hinsicht besonders enge Beziehung zu den Kindern sowie ein zumindest weitgehend tadelloses Verhalten der ausländischen Person in der Schweiz (E. 3.2.2 und 3.2.3). Vorliegend ist nicht belegt, dass der Beschwerdeführer die gerichtlich festgelegten Unterhaltsbeiträge regelmässig und vollumfänglich leistet bzw. geleistet hat. Die Besorgung von Kleidung oder Coiffeurbesuche mit den Kindern lassen nicht auf eine Kompensation dieser Geld- durch Naturalleistungen schliessen (E. 3.4). Mit Blick darauf kann offengelassen werden, ob in affektiver Hinsicht eine enge Beziehung zu den Kindern besteht (E. 3.3). Mit Bezug auf das tadellose Verhalten muss sich der Beschwerdeführer den Vorfall häuslicher Gewalt entgegenhalten lassen, für den er mit rechtskräftigem Strafbefehl bestraft wurde, auch wenn diese Verurteilung gegenwärtig nicht mehr im Strafregister verzeichnet ist (E. 3.5). Die Beziehung zu seinen Kindern kann auch aus der Türkei aufrechterhalten werden (E. 3.6). Gutheissung UP/URB. Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 5.1**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihm nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer ersucht um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers ist zu bejahen. Sein Begehren kann im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung zudem gesamthaft betrachtet und angesichts der bis zu diesem

Zeitpunkt eingetretenen Entwicklung der familiären Situation, namentlich der fortlaufenden Ausdehnung des Besuchsrechts und des (Wieder-)Aufbaus der Beziehung zu seinen Kindern, nicht als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden. Die Anhebung der Beschwerde war unter diesen Umständen begründet und der Beizug einer Rechtsvertretung zur Wahrung seiner Interessen im Beschwerdeverfahren ist gerechtfertigt. Demnach ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gutzuheissen und dem Beschwerdeführer in der Person der unterzeichneten Rechtsanwältin ein unentgeltliche Rechtsbeiständin für das Beschwerdeverfahren zu bestellen.

### **E. 5.3**

Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (LS 175.252) wird der unentgeltlichen Rechtsvertretung der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Falls berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt nach § 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (LS 215.3) in der Regel Fr. 220.- pro Stunde. Die Rechtsvertreterin macht gemäss Honorarnote vom 7. Dezember 2025 für das Beschwerdeverfahren einen Aufwand von 14,84 Stunden zu einem Stundensatz von Fr. 280.- geltend, somit einen Betrag von Fr. 4'155.20, zuzüglich Auslagen in Höhe von Fr. 87.- und 8,1 % Mehrwertsteuer. Im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsverteidigung wird jedoch nur der erforderliche Aufwand entschädigt (vgl. Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 88 ff.). Da die Rechtsvertreterin den Beschwerdeführer bereits im Rekursverfahren vertreten hat, war sie mit dem Sachverhalt sowie den sich stellenden Rechtsfragen vertraut. Der geltend gemachte Aufwand (wie auch der Stundensatz) erweist sich daher als zu hoch. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Aufwand von 12 Stunden zu einem Stundensatz von Fr. 220.- angemessen. Es rechtfertigt sich, die geltend gemachten Auslagen, die das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren umfassen, hälftig zu teilen, womit Auslagen von Fr. 43.50 zu entschädigen sind. Die Honorarnote der Rechtsvertreterin ist entsprechend zu kürzen. Rechtsanwältin I ist folglich für das verwaltungsgerichtliche Verfahren mit insgesamt Fr. 2'900.85 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

### **E. 5.4**

Es gilt den Beschwerdeführer auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam zu machen, wonach eine Partei, der unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, Nachzahlung leisten muss, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

### **E. 6**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.